

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01082 vom 11. Januar 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.01082

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01082 du 11 janvier 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01082 del 11 gennaio 2013

Erwägungen

E. 6

6.1 Zu prüfen ist das Vorliegen von Ablehnungsgründen gegen die der Beschwerdeführerin namentlich bekannt gegebenen Gutachter des Z.____.

Gemäss Art. 44 ATSG kann die versicherte Person einen Gutachter aus triftigen Gründen ablehnen und Gegenvorschläge machen. Zum einen werden von den triftigen Gründen die eigentlichen gesetzlichen Ausstandsgründe (vgl. Art. 10 VwVG und Art. 36 Abs. 1 ATSG) erfasst; zum andern zählen auch weitere Aspekte - etwa die fehlende Sachkenntnis - zu den triftigen Gründen (Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2009, Rz 17 zu Art. 44; vgl. auch BGE 132 V 93 E. 6.4-5).

Nach der Rechtsprechung gelten für Sachverständige grundsätzlich die gleichen Ausstands- und Ablehnungsgründe, wie sie für Richter vorgesehen sind. Danach ist Befangenheit anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit zu erwecken. Bei der Befangenheit handelt es sich allerdings um einen inneren Zustand, der nur schwer bewiesen werden kann. Es braucht daher für die Ablehnung nicht nachgewiesen zu werden, dass die sachverständige Person tatsächlich befangen ist. Es genügt vielmehr, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Bei der Beurteilung des Anscheins der Befangenheit und der Gewichtung solcher Umstände kann jedoch nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abgestellt werden. Das Misstrauen muss vielmehr in objektiver Weise als begründet erscheinen. Im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung, welche den Arztgutachten im Sozialversicherungsrecht zukommt, ist an die Unparteilichkeit des Gutachters ein strenger Massstab anzusetzen (BGE 132 V 93 E. 7.1 mit Hinweis). Deshalb ist ein triftiger Grund auch etwa gegeben, wenn es dem Gutachter an der im konkreten Fall erforderlichen Kompetenz fehlt oder er aus persönlichen Gründen nicht als geeignet erscheint (Kieser, a.a.O., Rz 18 zu Art. 44 mit Verweis auf Maeschi, Kommentar zum Bundesgesetz über die Militärversicherung, Bern 2000, Rz 12 zu Art. 93).

6.2 Gegen die begutachtenden Ärzte wird vorgebracht, es sei anzunehmen, dass sich diese dem Regime von Dr. med. E.____ unterwerfen, was nicht mit einer fairen, neutralen, sachlichen und medizinisch korrekten Begutachtung zu vereinbaren sei (S. 7 Ziff. 11; S. 17 Ziff. 19). Deshalb sei den vorgeschlagenen Gutachtern auch mangelnde Fachkompetenz vorzuwerfen (S. 18 Ziff. 22).

Alle von der Beschwerdegegnerin vorgeschlagenen Ärzte sind in fachlicher Hinsicht auf ihrem jeweiligen Begutachtungsgebiet mit einem Facharzttitel speziell fachlich qualifiziert (vgl. www.medregom.admin.ch), weshalb keine mangelhafte

Fachkompetenz ersichtlich ist. Sodann ist Dr. E. ___ nicht als beteiligter Gutachter vorgesehen, weshalb er weder fachlich an der Begutachtung mitwirkt, noch ist sonst wie eine Einflussnahme auf den Gehalt des Gutachtens anzunehmen. Soweit gerÄ½gt wird, die Begutachtung durch die vorgeschlagenen Ä½rzte des Z. ___ sei aller Voraussicht nach weder neutral noch sachlich, handelt es sich dabei um Vorbringen, welche im Zusammenhang mit der materiellen WÄ½rdigung zu beurteilen sind, und somit nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Genauso verhÄ½lt es sich mit dem Vorwurf der BeschwerdefÄ½hrerin, fÄ½r die einzelnen Teil-Begutachtungen sei zu wenig Zeit eingeplant worden (drei Mal je zwei Stunden und einmal eineinhalb Stunden; Urk. 1 S. 16 Mitte). Auch dies bildet nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

6.3.Ä½Ä½Ä½Ä½ Soweit ersichtlich, unterliess es die Beschwerdegegnerin jedoch, der BeschwerdefÄ½hrerin die Gutachterfragen zu unterbreiten. Dies hat sie nachzuholen. Da dies aber nicht Gegenstand der angefochtenen VerfÄ½gung bildet, ist im vorliegenden Verfahren nicht weiter darauf einzugehen.

7.Ä½Ä½Ä½Ä½Ä½ Zusammenfassend ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin die polydisziplinÄ½re Begutachtung der BeschwerdefÄ½hrerin bei den in Aussicht gestellten Ä½rzten des Z. ___ angeordnet hat. Damit erweist sich der angefochtene Entscheid als rechters, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist, dies verbunden mit dem Hinweis, dass die Beschwerdegegnerin der BeschwerdefÄ½hrerin die Gelegenheit einrÄ½umen wird, zu den Gutachterfragen Stellung zu nehmen und ErgÄ½nzungsfragen einzureichen.

8.Ä½Ä½Ä½Ä½Ä½ Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder die Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Beschwerdeverfahren - in Abweichung von Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes Ä½ber die Invalidenversicherung (IVG) - gemÄ½ss Art. 61 lit. a ATSG kostenlos.

Das Gericht erkennt:

1.Ä½Ä½Ä½Ä½Ä½Ä½ Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.Ä½Ä½Ä½Ä½Ä½Ä½ Das Verfahren ist kostenlos.

3.Ä½Ä½Ä½Ä½Ä½Ä½ Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Viktor GyÄ½rffy

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons ZÄ½rich, IV-Stelle

- Bundesamt fÄ½r Sozialversicherungen

4.Ä½Ä½Ä½Ä½Ä½Ä½ Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes Ä½ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht wÄ½hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Ä½Ä½Ä½Ä½Ä½Ä½Ä½ Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Ä½Ä½Ä½Ä½Ä½Ä½Ä½ Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren BegrÄ½ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des BeschwerdefÄ½hrers oder seines

Vertreter zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.